

setzen habe, zeigt sich aus dem Jus suum vi vel armis persequi. (45)

Und heißt es nicht ferner: Si quid Controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur?

Was mag hier sub $\lambda\eta$: Controversia verstanden werden, als all jenes, wo super turbatione facta vel non facta gestritten wird? (46) Was kan das $\lambda\eta$: unusquisque andeuten, als jedermann, nemlich der Gravans und der Gravatus, soll sich am Weg Rechtens halten? (47) Dann was den modum specialissimum art. 16. determinatum angehet, da ist und bleibet gemeines alten Sinnes und Verstandes, besagens auch der §. 1. & 5. des überdeutlichen, daß dieser modus die Gravatos ante Pacem conditam Restituendosque immediate post publicatam Pacem nur allein betrosfen habe. (48)

Womit dann die ganze vermeintliche Contradiction sich auf einmahl verliehret.

19. Was aber in dem §. 193. des Reichs-Absch. de An. 1654. von denen Gravatis stehet, ist in ihr Belieben gestellet: Ob sie Mandata begehren wollen? quo casu denen höchsten Reichs-Gerichten befohlen wird, solche zu ertheilen und zu vollziehen: Wodurch die vorhergehende, zu ihrem favor gemachte und in eben diesem Reichs-Abschied bestättigte Verordnungen des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi und Executions-Recessus nicht aufgehoben, sondern vielmehr die Mittel des Friedens in der That zu genieffen, erweitert worden, indem auch die höchste Reichs-Gerichte angewiesen sind, denen anruffenden Betrangten durch schleunige Ertheilung und Vollziehung der Mandatorum inhibitoriorum den gebührenden Schutz zu leisten.

Ad 19. Was ist deutlicher, als dieser §. 193. Recess. nov.

Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand ic. in Religions-

(45) Wo stehet dann, daß diese Worte: Jus suum, auf den Gravatum gehen, und müssen selbige nicht vielmehr von dem Gravante verstanden werden, wann nicht zwischen dem §. 6. und 7. ein offener Widerspruch heraus kommen solle?

(46) Durchaus nicht; sondern wann jemand an den, so im Besitz ist, eine Ansprach zu haben vermeint.

(47) Das Instr. Pac. redet ganz anders und das: Unusquisque, gehet nur auf Status Imperii, so jus aliquod præterire, daß sie es nicht via facti suchen, noch, unter solchem Vorwand, jemand in seinem Vermöge Westphälischen Friedens, habenden Besitz stöhren sollen.

(48) Posito, daß dieses wahr seye; so so get doch aus dem art. 17. §. 6. & 7. Es solle keiner, so Krafft Anni decretorii in einem Besitz ist, darinn gestöhrt werden, sondern, wer etwas an i'ne suchen wolle, solle es durch den Weg Rechtens suchen: Geschähe dieses nicht und der Turbiete würde nicht inner drey Jahren restituirt, solle man ihne armata manu wiederum in den Besitz setzen.